

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 52/07 B

L 1 U 116/04 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 8 U 29/02 (SG Schleswig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. November 2007 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9. November 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Gewährung einer Verletztenrente wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die er auf eine Infektion mit Borrelien anlässlich eines von der beklagten Berufsgenossenschaft als Arbeitsunfall anerkannten Zeckenbisses am 31. Oktober 1997 zurückführt. Das Landessozialgericht (LSG) hat – wie zuvor schon das Sozialgericht – dem Klagebegehren nicht entsprochen, weil eine Borreliose als Ursache der geltend gemachten Beschwerden nicht nachgewiesen sei. Dagegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde, die mit der Notwendigkeit eines Revisionsverfahrens zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen begründet wird.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig.
- 3 Dem Kläger ist zwar wegen der Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da er die Begründungsschrift am 16. März 2007 und damit rechtzeitig vor Ablauf der am Montag, dem 19. März 2007, endenden Frist zur Post gegeben hat. Die Beschwerdebegründung entspricht aber nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 4 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Dass diese Voraussetzungen gegeben sind, muss schlüssig dargelegt und begründet werden.
- 5 Nach dem Vortrag des Klägers soll geklärt werden, ob der Zeckenbiss einschließlich der Injektion der Borrelien den Primärschaden darstellt oder ob der Zeckenbiss an sich den Primärschaden darstellt und die weiteren Gesundheitsschäden lediglich Folgeschäden sind. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass damit nicht nur eine auf den Einzelfall bezogene medizinische Fragestellung, sondern eine verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage angesprochen wird, ist jedenfalls deren Klärungsfähigkeit nicht dargetan. Die Frage unterstellt, dass durch den Zeckenbiss am 31. Oktober 1997 eine Infektion mit Borrelien stattgefunden hat. Gerade das hat das LSG indes nach Auswertung der im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren eingeholten ärztlichen Gutachten nicht feststellen können. Ist aber eine Borreliose als Ursache der gesundheitlichen Beschwerden des Klägers nicht nachgewiesen, fehlt von vornherein die Grundlage für Entschädigungsleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Weshalb die aufgeworfene Frage gleichwohl entscheidungserheblich sein soll, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.



- 6 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)